

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,  
liebe Eltern!

An Neuen Mittelschulen gelten neue gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Leistungsbeurteilung Ihres Kindes (LBVO v. 21.11.2012). Ersichtlich wird dies für Sie und Ihr Kind **ab der 7. Schulstufe** (3. Klasse NMS) durch eine Unterteilung der Beurteilungen in „**grundlegende Allgemeinbildung**“ („**gA**“) und „**vertiefte Allgemeinbildung**“ („**vA**“).

Der Unterricht der Schüler/innen im Klassenverband unterscheidet allerdings nicht zwischen „grundlegender“ und „vertiefter Allgemeinbildung“, sodass die Lernziele für alle Schüler/innen erreicht werden können.

- ⇒ Ab der 7. Schulstufe (3. Klasse der NMS) wird Ihr Kind **in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Englisch bei Schularbeiten** nach „vertiefter Allgemeinbildung (vA)“ bzw. „grundlegender Allgemeinbildung (gA)“ differenziert beurteilt.
- ⇒ In der „vertieften Allgemeinbildung“ gibt es kein „Nicht genügend“.
- ⇒ In der „grundlegenden Allgemeinbildung“ gibt es kein „Sehr gut“ oder „Gut“.
- ⇒ In den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Englisch kann Ihr Kind demzufolge bei Schularbeiten sowie in der Schulnachricht oder im Jahreszeugnis mit den folgenden Noten beurteilt werden: **1 (vA), 2 (vA), 3 (vA), 4 (vA), 3 (gA), 4 (gA), 5 (gA)**.
- ⇒ Die Beurteilungen der „vertieften Allgemeinbildung“ (vA) entsprechen jenen der AHS.
- ⇒ Ihr Kind hat mit jeder Leistungsüberprüfung die Möglichkeit, seine Leistungen erneut unter Beweis zu stellen. Insofern ist bei jeder Leistungsüberprüfung eine Beurteilung in „vertiefter“ bzw. „grundlegender Allgemeinbildung“ möglich. Sie erkennen dies an den jeweiligen gesetzlich geregelten Notenzusätzen „gA“ bzw. „vA“, die bei Schularbeitsnoten, Semester- und Jahresnoten ausgewiesen werden. Die Semester- bzw. Jahresnote ergibt sich, wie bisher auch, aus der Gesamtleistung der Schularbeiten sowie der geleisteten Mitarbeit und den erbrachten Hausübungen.
- ⇒ Sollten die Leistungen Ihres Kindes in der 7. oder 8. Schulstufe **unvorhergesehen** in dem Ausmaß **nachlassen**, dass eine Gesamtbeurteilung in der „vertieften Allgemeinbildung“ („vA“) nicht mehr möglich wird, ist Ihnen dies von der unterrichtenden Lehrperson unverzüglich mitzuteilen. Sie und Ihr Kind werden dann zu einem beratenden Gespräch eingeladen, das individuelle Fördermöglichkeiten thematisiert.

Durch die genannten Bestimmungen ergeben sich beim Übertritt in mittlere bzw. höhere Schulen die folgenden Änderungen:

- ⇒ Eine **Berechtigung zum Übertritt in eine höhere Schule** (AHS/BHS/BAKIP & BASOP) ist gegeben
  - bei Beurteilung der Gegenstände Deutsch, Mathematik und Englisch nach der „vertieften Allgemeinbildung“ („vA“) oder
  - bei Beurteilung **nur eines** dieser Gegenstände nach der „grundlegenden Allgemeinbildung“ („gA“) **mit Beschluss der Klassenkonferenz**.
- ⇒ Eine **Berechtigung zum Übertritt in eine** mindestens dreijährige mittlere Schule (**BMS**) ist gegeben bei Beurteilung der Gegenstände Deutsch, Mathematik und Englisch
  - nach der „vertieften Allgemeinbildung“ („vA“) bzw.
  - mit „**Befriedigend (gA)**“ nach der „grundlegenden Allgemeinbildung“ oder
  - mit **nur einem „Genügend (gA)“ mit Beschluss der Klassenkonferenz**.
- ⇒ Wird die Berechtigung zum Besuch einer mittleren oder einer höheren Schule nicht erreicht, so besteht die **Möglichkeit einer Aufnahmeprüfung**.
- ⇒ Da in der 5. und 6. Schulstufe keine Differenzierung in der Beurteilung nach „grundlegender“ oder „vertiefter Allgemeinbildung“ erfolgt, ist ein Übertritt in eine AHS möglich, wenn Ihr Kind im Jahreszeugnis in den drei Gegenständen Deutsch, Mathematik und Englisch mit „Sehr gut“ oder „Gut“ beurteilt wurde.
- ⇒ Bei einem **Schulwechsel von einer AHS in eine NMS** mit einer negativen Beurteilung, ist auch in der NMS ein Aufsteigen in die nächsthöhere Klasse nicht möglich.